

geltende Fassung

**NÖ Sportgesetz**

§ 15

Bewilligung

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

- (4) Befähigungsnachweise, die in EWR-Vertragsstaaten erworben wurden, sind als gleichwertig anzuerkennen, wenn hervorgeht, daß eine gleichwertige Ausbildung zugrunde liegt. Die Behörde kann jedoch Anpassungslehrgänge oder eine Eignungsprüfung vorschreiben.

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 14.10.2003  
zu Ltg.-**89/S-4-2003**  
R- u. V-Ausschuss

neue Fassung

**NÖ Sportgesetz**

§ 15

Bewilligung

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....

§ 15a

Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen  
und Berufserfahrung nach dem Recht der  
Europäischen Gemeinschaft

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Einzelfall
  - a) Prüfungen und Ausbildungen, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in diesen Staaten abgelegt wurden und

b) Berufserfahrung, die von Angehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in diesen Staaten erworben wurde,

als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen im Sinne dieses Abschnittes anzuerkennen. Bestehen wesentliche Unterschiede zur Qualifikation durch Prüfungen und Ausbildungen im Sinne des § 15 Abs. 3 und sind diese nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Antragsteller eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang vorzuschreiben.

(2) Die Landesregierung hat entsprechend der Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach Abs. 1, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Eignungsprüfungen, zu erlassen.

§ 28

Verleihung der Befugnis

- (1) .....
- (2) .....
- (3) Befähigungsnachweise, die in EWR-Vertragsstaaten erworben wurden, sind als gleichwertig anzuerkennen, wenn hervorgeht, daß eine gleichwertige Ausbildung zugrunde liegt. Erforderlichenfalls hat die Behörde ergänzende Nachweise vorzuschreiben.

§ 28

Verleihung der Befugnis

- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Diplomanerkennung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.
  - (4) Eine bereits ausgesprochene Anerkennung durch ein anderes Bundesland gilt auch für Niederösterreich.
- 
- (1) .....
  - (2) .....
  - (3) Bei Anerkennung von Prüfungen, Ausbildungen und Berufserfahrung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde sinngemäß nach den Bestimmungen des § 15a zu verfahren, wobei bei wesentlichen Unterschieden in der Qualifikation eine Eignungsprüfung vorzuschreiben ist.

VII. Abschnitt  
Straf- und Schlußbestimmungen

§ 32  
Strafbestimmungen

.....

§ 33  
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

.....

§ 34  
Bezeichnungen

.....

VII. Abschnitt  
Umsetzung von Richtlinien, Straf- und  
Schlussbestimmungen

§ 32  
Strafbestimmungen

.....

§ 33  
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

.....

§ 34

Bezeichnungen

.....

§ 35

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19, S. 16.
2. Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209, S. 25.

§ 35

Schlußbestimmungen

.....

3. Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der  
Richtlinie 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über  
eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher  
Befähigungsnachweise, ABl. Nr. L 206, S. 1-51.

§ 36

Schlussbestimmungen

.....